



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 240-0/494/2023

F:\Verordnungen\Kindergarten\Kinderbildungs- und -betreuungsordnung KITA 2023_2024.docx

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die KINDERTAGESSTÄTTE der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 30.08.2023, Zahl: 240-0/494/2023, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 13/2023 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 104/2022, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

§ 1 AUFGABE

Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, die Kinder aktiv in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und seine Würde, Freude und Neugierde zu achten und zu stärken.

§ 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen und deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufzunehmen sind.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
 - c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.

4. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
5. „Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
6. Der Rechtsträger ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.

§ 3 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
3. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben von der Kindertagesstätte ist umgehend der Leitung der Kindertagesstätte bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung der Kindertagesstätte zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindertagesstättenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 4

KINDERTAGESSTÄTTENBETRIEB

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindertagesstättenbetrieb beginnt mit Schulbeginn (zweiter Montag im September) (gemäß § 74 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.). Während der 8. und 9. Hauptferienwoche ist der Kindergarten wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.
2. Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindertagesstättenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindertagesstättenbetrieb.
3. Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Halbtagskinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindertagesstättenkinder die die Kindertagesstätte halbtags ohne oder mit Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
4. Kurze Gespräche mit dem pädagogischen Personal können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Termine für Besprechungen können jederzeit vereinbart werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.
5. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
6. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§ 5 KINDERTAGESSTÄTTEN

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für die Betreuungskosten entfallen.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) Der Beitrag für das Essen und die Jause richtet sich nach dem aktuellen Lieferanten und wird auf einen gesonderten Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Essenbestellung muss bis spätestens Freitag für die kommende Woche bekannt gegeben werden. Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Die Jause wird ab 15 Uhr eingenommen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

§ 6 UNFÄLLE

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 VERSICHERUNG

Die zum Kindertagesstättenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 8 AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindertagesstättenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zur oder von der Kindertagesstätte ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 9 UMMELDUNGEN und AUSTRITT

1. Der Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
3. Ummeldungen während des Kindergartenjahres sind aufgrund der beschränkten Kapazitäten nur in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung und dem Rechtsträger möglich.

§ 10 ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- c) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindertagesstättenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindertagesstättenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.

- d) Wiederholtes, verspätetes Bringen und/oder Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte.
- e) Nichtbezahlung des Elternbeitrages.
- f) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- g) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- h) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

§ 12 AUSSEKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04.08.2022, Zahl: 240-0/477/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel